



Informationen

HESSISCHER STÄDTETAG



Seite 4

Keine überzogenen Konsolidierungsanforderungen an die Städte



Seite 5

Hessischer Städtetag: Keine Finanzreform gegen die Städte



Seite 9

Mindestverordnung verfassungswidrig



Seite 11

Hessisches Energiezukunftsgesetz

3/2012

INHALTSVERZEICHNIS



→ Titel

Großes Arbeitsprogramm für Präsidium und
Hauptausschuss des Städtetages in Fulda:
Finanzreform, Entschuldung, Energiewende,
Personennahverkehr und Zuleitungskanäle 3



→ Finanzen

Keine überzogenen Konsolidierungsanforderungen
an die Städte 4

Hessischer Städtetag: Keine Finanzreform
gegen die Städte 5

BFH weitet Umsatzsteuerpflicht der Kommunen aus 6

Führt Basel III dazu, dass Kommunalkredite
teurer werden? 6



→ Soziales und Integration

Bericht des Bundes zur Pflegeversicherung 7



→ Bildung, Kinder und Jugend

Inklusion ist nicht zum Nulltarif zu haben 8

Hessischer Städtetag für seine Mitgliedsstädte
vor dem Staatsgerichtshof:
Mindestverordnung verfassungswidrig 9

Berufspraktisches Jahr für Erzieher muss
erhalten bleiben 10



→ Wirtschaft und Verkehr

Hessisches Energiezukunftsgesetz 11

Novelle des Gesetzes über den öffentlichen
Personennahverkehr 12



→ Umwelt, Bau und Planung

Positionspapier zur Anpassung an
den Klimawandel 13

Überwachung der Zuleitungskanäle:
Land soll Rechtslage klären 13

Vorbildliche Haltung des Landkreises
Kassel gerichtlich bestätigt 15

Siegen wie die Pfälzer 15

Großes Arbeitsprogramm für Präsidium und Hauptausschuss des Städtetages in Fulda: Finanzreform, Entschuldung, Energiewende, Personennahverkehr und Zuleitungskanäle

(JD) Die große Sorge um die künftigen Haushalte der hessischen Städte hat auch am 8. März 2012 wieder das Thema „Finanzen“ in den Mittelpunkt der Sitzung von Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages gerückt. Dabei standen so bedeutende Themen wie Energiewende, Öffentlicher Personennahverkehr und die Abwasserversorgung (hier die privaten Zuleitungskanäle) ebenfalls auf der Tagesordnung.

OB Gerhard Möller begrüßte als Präsident und Gastgeber die 40 Mitglieder der beiden Führungsgremien Das fuldische Stadtschloss, Rathaus und Versammlungsstätte der Mitgliederversammlung des Verbandes im Januar 2009, bot ein angenehmes Sitzungsklima und kurze Wege in einem würdigen Rahmen.

„Keine Finanzreform gegen die Städte“ (Seite 5) ist eine der Schlüsselsbotschaften des Städtetages aus der Tagung in Fulda. Während die hessischen Städte in einer langen und präzise ausdiskutierten Liste die Mängel der Reformvorlage des Landes aufarbeiten, spüren sie keine entsprechende Gegenwehr der beiden anderen Kommunalverbände.

Der Hessische Städtetag will realistische Anforderungen an die Haushaltskonsolidierung der Kommunen, die am Entschuldungsfonds des Landes teilnehmen, (Seite 4). Das Finanzministerium bedenkt bei dem von ihm geplanten Abbaupfad für das kommunale Haushaltsdefizit noch zu wenig, dass die Kommunen dort nicht sparen können, wo Bund und Land ihnen Aufgaben aufgeben und die Kommunen daher gar nicht anders können als viel Geld auszugeben.



Präsidententisch bei der Arbeit - von links: GFD Dr. Jürgen DIETER, Präsident und Gastgeber OB Gerhard MÖLLER, Mitglied Präsidium OB Egon VAUPEL, Vizepräsident BM Dr. Eberhard FENNEL, Vorsitzender Hauptausschuss BM Horst BAIER

Große Ungewissheit besteht bei den Städten angesichts einer jüngsten Entscheidung des Bundesfinanzhofs zur Umsatzsteuer auf Leistungen zwischen Kommunen. Wie etwa soll interkommunale Zusammenarbeit noch wirtschaftlich sein, wenn immer Umsatzsteuer anfällt, sobald eine Stadt für ihre Kooperationskommune Leistungen erbringt (siehe Seite 6)?

Sorgenfalten erzeugt auch Basel III (ebenfalls Seite 6). Müssen die hessischen Kommunen künftig mehr Geld für Darlehenszinsen aufwenden, obwohl sie nach der HGO überhaupt nicht insolvenzfähig sind?

Große Erwartungen hegen Hessens Kommunen an die Verhandlungen zur Energiewende im letzten Jahr. Längst stehen sie in den Startlöchern, um ihre vielfältig heute schon erbrachten Leistungen auf diesem Sektor weiter auszubauen. „So dezentral wie möglich, so zentral wie nötig“, das entspricht der Philosophie von Hessens Kommunen. Jetzt ist die Geschäftsstelle aufgefordert, das soeben von der Landesregierung vorgelegte Gesetz darauf zu

überprüfen, ob es diesem Anspruch genügen wird (S. 11).

Auch die Novelle zum Nahverkehrsgesetz (ÖPNVG) steht demnächst ins Haus. Verbindliche Nahverkehrspläne und fort geltende Trägerschaft der kreisfreien Städte und Sonderstatusstädte für den Nahverkehr sind wichtige Eckpunkte für den Städtetag (Seite 12).

Rechtliche Klarheit fordert der Hessische Städtetag für die Zuleitungskanäle der privaten Grundstückseigentümer ins öffentliche Kanalnetz (Seite 13). Während das Umweltministerium es nach wie vor für richtig hält, klare Pflichten für die an Umweltstandards orientierte Überwachung der Zuleitungskanäle zu formulieren und allenfalls zu Fristverlängerungen bereit ist, sieht man es im Innenministerium grundlegend: Bestehen überhaupt die Gesetzesgrundlagen dafür, dass das Land Hessen weitreichende Überwachungsvorgaben setzen darf? Eine endgültige Entscheidung des Landes Hessen steht noch aus.



Finanzen

Keine überzogenen Konsolidierungsanforderungen an die Städte

(JD) Insgesamt 21 Mitgliedskommunen sind berechtigt, sich am Antragsverfahren zum Entschuldungsfonds zu beteiligen (siehe Bericht Informationen 1-2/2012, S.9). Von ihnen verlangt das Land, dass sie nachhaltig daran arbeiten, ihren Haushalt auszugleichen.

Für die antragsberechtigten Mitgliedskommunen des Hessischen Städtetages ist es von besonderer Bedeutung, sich nur dann den Regeln des Landes zu unterziehen, wenn sie auch eine Chance haben, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Folgerichtig beauftragten Präsidium und Hauptausschuss in ihrer Sitzung am 8. März in Fulda die Geschäftsstelle, die aus dem Entschuldungsfonds antragsberechtigten Kommunen auf ihrem weiteren Weg zu unterstützen, insbesondere realistische Konsolidierungsszenarien zu erstreiten.

Die Führungsgremien des Städtetages haben die Stellungnahme zum Entschuldungsfondsgesetz (offizielle Bezeichnung: Hessisches kommunales Schutzschirmgesetz) verabschiedet. Mit dieser Stellungnahme werden die Vertreter des Hessischen Städtetages die parlamentarische Behandlung des Gesetzentwurfs in Angriff nehmen.

Dem Landesgesetzgeber muss bewusst sein, dass insbesondere durch gesetzliche Vorgaben von Land und Bund bei den Kommunen eine Aufgaben- und Ausgabenstruktur entstanden ist, die gerade den antragsberechtigten Kommunen keine oder äußerst geringe Konsolidierungsspielräume belässt.

Daher hängt der Erfolg des Entschuldungsfonds maßgeblich davon ab, ob und wie weit es die antragsberechtigten Kommunen überhaupt selbst noch in der Hand haben, angesichts massiver gesetzlicher Vorgaben ihren Haushalt so steuern zu können, dass ein geringeres Ausgabendeizit verbleibt.

Für die Konsolidierung einer Stadt nutzt es zudem nichts, wenn sie ihre Ausgaben derart einschränkt, dass sie ihre Standortqualität für Bürgerschaft und Wirtschaft verliert und ihren sozialen Aufgaben nicht mehr gerecht werden kann.

Allgemein merkt die Stellungnahme an:

„Im Rahmen der Beratung zum kommunalen Entschuldungsfonds von Oktober 2010 bis Januar 2012 sind zahlreiche unterschiedliche Meinungsbilder zu Tage getreten – von Ministerium zu kommunalen Spitzenverbänden und innerhalb der kommunalen Spitzenverbände. Mit der Unterschrift unter die Rahmenvereinbarung ist eine Lösung gefunden worden, die im Sinne eines Kompromisses einen erheblichen Teil der Meinungsunterschiede beendet hat. Der Hessische Städtetag verzichtet folgerichtig darauf, im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens all jene Einwände, Anregungen und Bedenken vorzubringen, die fachlich für das Gesetzgebungsverfahren immer noch berechtigt sein mögen, durch die Rahmenvereinbarung aber erledigt sind...“

Der Hessische Städtetag erkennt an, dass das Land mit rund 3,2 Mrd. Euro auf 30 Jahre den Entschuldungsfonds – betrachtet man ihn isoliert – im Bundesvergleich bemerkenswert gut ausgestattet hat.

Als störend empfinden es die Führungsgremien des Städtetages aber, dass das Land in seiner Gesetzesbegründung ein zu hohes Eigenlob anstimmt. Die Formulierung, das Engagement des Landes sei im Bundesvergleich einzigartig und beispielgebend, ist nicht tragfähig. Im Gesamtblick auf alle Handlungen des Landes hält der Städtetag fest: „Andere Bundesländer haben aber nicht – wie soeben das Land Hessen – ihren Kommunen Zuweisungen entzogen, die sich im Lauf der nächsten 30 Jahre auf weit mehr als 10 Mrd. Euro summieren werden. Der Saldo aus 3,2 Mrd. Euro minus einem Betrag weit jenseits der 10 Mrd. Euro lässt das kommunale Herz nicht vor Freude höher schlagen.“

Der Hessische Städtetag weist in seiner Stellungnahme auf zahlreiche Problemlinien des Gesetzes hin, etwa auf die Verhandlungen über die Darlehensabwicklung mit der Wirtschafts- und Infrastrukturbank (WI-Bank), die bisher fehlende Entscheidung über mögliche Nachrücker. Vor allem aber mahnt der Hessische Städtetag, einen Abbaupfad an, der die zahlreichen Aufgaben berücksichtigt, welche die Kommunen fremdbestimmt und von der Politik und Land aufoktroziert erledigen müssen.

Kleine Teilerfolge hat der Städtetag in der Gesetzesformulierung schon erzielt. So verlangt das Land von den nach Schutzschirmgesetz konsolidierungspflichtigen Kommunen nicht, dass sie sich auch noch gleichzeitig den Vorgaben zur Haushaltskonsolidierung aus der Hessischen Gemeindeordnung unterziehen.



Realistische Konsolidierungsziele: Bürgermeisterin Gisela Stang, Bürgermeister Erich Maier, Lampertheim, OB Claus Kaminsky, Hanau

Hessischer Städtetag: Keine Finanzreform gegen die Städte

(JD) Der Hessische Städtetag wird nicht hinnehmen, dass der Hessische Landtag eine Finanzreform zum Nachteil der Städte in Gang setzt. Als Ergebnis der Sitzung von Präsidium und Hauptausschuss in Fulda stellt der Präsident des Verbandes und Gastgeber der Sitzung OB Gerhard Möller fest: „Die bisherigen Vorschläge sind wenig durchdacht.“

Derzeit diskutiere das Land über einzelne Maßnahmen, ohne seine damit verknüpfte Strategie zu verwerfen. Erkennbar sei nur, dass die Städte in Hessen zu Verlierern der Reform zu werden drohen. Die bisher auf dem Tisch liegenden Ergebnisse einer großen hessischen Finanzstrukturreform legten es nahe, so Präsident Möller, „am bisherigen Finanzausgleichssystem festzuhalten. Der hessische Finanzausgleich in seinem heutigen Rahmen hat sich mit punktuellen Ausnahmen über Jahrzehnte gut bewährt.“

Möller sieht Anlass, die Reform in Etappen umzusetzen: „Der Städtetag wäre bereit eine Reform mitzutragen, welche die Rolle der Mittelzentren im ländlichen Raum stärkt.“ Eine solche Reform sei in den gegenwärtigen Strukturen des kommunalen Finanzausgleichs leicht



Keine Reform gegen die Städte: Dr. Ben Michael Risch, HSIT, Bürgermeisterin Gerda Weigel-Greulich, Gießen, Oberbürgermeister Jochen Partsch, Darmstadt, Bürgermeister Horst Burghardt, Friedrichsdorf, und Erste Stadträtin Karin Schnick, Hattersheim

und zielgerichtet möglich. Die Haltung des Hessischen Städtetages leitet sich aus einer Positionsbeschreibung ab, welche der Verband in intensiver Besprechung seines Finanzausschusses und weiterer Gremien erarbeitet hat.

Beratungen zwischen Finanzministerium, Kommunen und Politik
Über die Vorschläge der Mediatoren berät zurzeit auch eine Facharbeits-

gruppe, die das Hessische Finanzministerium eingerichtet hat und die unter Vorsitz von Finanzminister Dr. Schäfer tagt.

Dieser Facharbeitsgruppe gehören neben Vertretern des Finanzministeriums weitere Vertreter der Landesregierung, der im Landtag vertretenen Fraktionen und der kommunalen Spitzenverbände an.

Den Hessischen Städtetag vertreten Präsident Möller und Finanzausschussvorsitzender Dr. Barthel, für die Geschäftsstelle GFD Dr. Dieter. Die Sitzungen werden von einer Arbeitsgruppe begleitet, für die sich das Finanzministerium den Namen „Sherpa-Runde“ einfallen ließ. Dort arbeiten die in der Facharbeitsgruppe vertretenen Institutionen mit.

Intern hat der Hessische Städtetag seinen „Begleitenden Ausschuss“, der die KFA-Reform schon vor der Tätigkeit der Mediatorenrunde begleitet hatte, wieder errichtet. Der Begleitende Ausschuss hat das Mediatorenpapier analysiert und sich dazu positioniert.



Keine Reform gegen die Städte: (von links): Oberbürgermeister Patrick Burghardt, Rüsselsheim, Stadtkämmerer Uwe Becker, Frankfurt, Stadtverordnetenvorsteherin Dr. Bernadette Weyland, Frankfurt, BM Erhard Rohrbach, Maintal

BFH weitet Umsatzsteuerpflicht der Kommunen aus

(Ri) Bislang konnte eine Kommune relativ einfach beurteilen, ob sie Umsatzsteuer zahlen muss. Handelt sie in privatrechtlicher Form – also durch einen Vertrag – fällt zumeist Umsatzsteuer an. Handelt sie hingegen hoheitlich, also durch Verwaltungsakt oder Satzung, so fiel die Umsatzsteuer nur in wenigen Fällen an. Umsatzsteuerpflichtig war eine Kommune nur dann, wenn die hoheitliche Tätigkeit zu einer erheblichen Beeinflussung des Marktes führte. Aus diesem Grund musste auch auf Parkgebühren die nach einer Gebührensatzung erhoben wurden, Umsatzsteuer gezahlt werden – schließlich gibt es ja auch private Parkhausbetreiber, zu denen die Kommune im Wettbewerb steht.

Eine Umsatzsteuerpflicht bestand hingegen nie, wenn eine Kommune der anderen half und z.B. bei der Schneeräumung unterstützte.

Diese relativ überschaubaren Zustände hat der Bundesfinanzhof mit einem Urteil vom 15.2.2012 erst einmal beendet. Das höchste deutsche Finanzgericht erkennt die so genannten Beistandsleistungen zwischen Hoheitsträgern nicht länger als umsatzsteuerfrei an. Voraussetzung einer Umsatzsteuerpflicht ist allein, dass abstrakt ein Markt besteht. Es kommt also nicht länger darauf an, ob es in der konkreten Gemeinde Wettbewerber gibt, die Nachteile erleiden.

Für die Kommunen ist die Ausweitung der Umsatzsteuerpflicht ein großes Ärgernis. Die Änderung der Rechtsprechung macht eine interkommunale Zusammenarbeit sehr schwer. Eine Zusammenarbeit muss zukünftig auch die 19 % Umsatzsteuer herausarbeiten. Dies wird das Ende vieler Projekte bedeuten. Daher haben die kommunalen Spitzenverbände den Kampf für bessere Rahmenbedingungen aufgenommen. Der Hessische Städtetag ist bereits im Gespräch mit dem Hessischen Finanzministerium.

Führt Basel III dazu, dass Kommunalkredite teurer werden?

(Ri) Wie eng die Krise der Weltwirtschaft mit den Verhältnissen vor Ort verknüpft ist, konnte jede Kommune an den Haushalten der letzten Jahre ablesen. Die Bremsspuren der weltweiten Konjunktur waren in den Steuerzahlungen der lokalen Unternehmen deutlich sichtbar. Die Auswirkungen der Wirtschaftskrise könne die Kommunen aber ein zweites Mal treffen. Ursache hierfür

ist die als "Basel III" bekannt gewordene Eigenkapitalanforderung für Banken.

Eine der Lehren der Finanzkrise bestand in der Erkenntnis, dass Banken mehr Eigenkapital vorhalten müssen. Dieses dient als Risikopuffer und stellt sicher, dass eine Bank es verkraftet, wenn ihre Schuldner ausfallen. Das vom Ba-

seler Ausschuss für Bankenaufsicht der Bank für internationalen Zahlungsausgleich erarbeitete Basel III-Regelwerk sieht daher vor, dass in Abhängigkeit vom Insolvenzrisiko des Kreditnehmers Eigenkapital bereitgehalten werden muss. Für Kommunen ist dies zunächst ungefährlich, da sie nicht insolvent werden können und der Risikoansatz daher Null beträgt. Allerdings plant die Europäische Union bei der Umsetzung von Basel III die neue Kennzahl des "Leverage Ratio" einzuführen. Diese Kennzahl setzt das gesamte Kreditvolumen einer Bank ins Verhältnis zum Eigenkapital. Damit wird der risikoarme Kommunalkredit genau so behandelt wie das risikoreiche Existenzgründerdarlehen. Für die Kommunen führt dies dazu, dass der Kommunalkreditmarkt für die Banken weniger attraktiv wird. Der sinkende Wettbewerb führt dann zu steigenden Zinsen. Letztlich bezahlen die Kommunen damit für ein Risiko, das es gar nicht gibt.



Hauptausschussvorsitzender BM Horst Baier aus Pfungstadt und Vizepräsident BM Dr. Eberhard Fennel aus Hünfeld

Bericht des Bundes zur Pflegeversicherung



Soziales und Integration

(Hm) Am 20. Dezember 2011 hat das Bundeskabinett den vom Bundesministerium für Gesundheit erstellten Bericht über die Entwicklung der Pflegeversicherung und den Stand der pflegerischen Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland beschlossen. Die Bundesregierung hat gemäß § 10 SGB XI den Auftrag, ab dem Jahr 2011 im Abstand von vier Jahren den gesetzlichen Körperschaften des Bundes einen Bericht über die Entwicklung der Pflegeversicherung und den Stand der pflegerischen Versorgung vorzulegen.

Entsprechend diesem Auftrag gibt der Bericht einen umfassenden Überblick über die Situation der Pflegeversicherung. Besonders geht es um die Zahl der Leistungsbezieher und um die Auswirkungen der Pflegeversicherung auf die Pflegeinfrastruktur und andere Bereiche der pflegerischen Versorgung und Betreuung in den Jahren 2007 bis 2010.

Zahl der Leistungsempfänger

Die Entwicklung der Zahl der Pflegebedürftigen sowie ihre Verteilung auf Leistungsarten und Pflegestufen sind die zentralen Bestimmungsfaktoren für die Höhe und Entwicklung der Ausgaben der Pflegeversicherung. Derzeit gibt es in der sozialen und privaten Pflegeversicherung rund 2,42 Mio. Pflegebedürftige, von denen rund 1,67 Mio. ambulante Leistungen und 0,75 Mio. vollstationäre Leistungen erhalten. Im Folgenden werden die Entwicklungen in den letzten Jahren für die soziale und die private Pflegeversicherung jeweils getrennt analysiert. Nach der Geschäftsstatistik der Pflegekassen erhielten Ende 2010 rund 1,58 Mio. Pflegebedürftige ambulante und rund 0,71 Mio. Menschen stationäre Leistungen der sozialen Pflegeversicherung. Unter den Empfängern der stationären Leistungen waren auch rund 81.000 Empfänger stationärer Leistungen

in Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen.

Aufgrund der demografischen Entwicklung nimmt die Zahl der Pflegebedürftigen seit Einführung der Pflegeversicherung kontinuierlich zu. Von den ambulant Pflegebedürftigen waren Ende 2010

967.973 Personen (= 61,3 %)

der Pflegestufe I

471.609 Personen (= 29,9 %)

der Pflegestufe II

138.262 Personen (= 8,8 %)

der Pflegestufe III

zugeordnet.

Von den vollstationär versorgten Pflegebedürftigen in zugelassenen Pflegeeinrichtungen oder vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen waren Ende 2010

290.759 Personen (= 41,0 %)

in Pflegestufe I

279.055 Personen (= 39,3 %)

in Pflegestufe II

140.141 Personen (= 19,7 %)

in Pflegestufe III.

Innerhalb der Leistungsarten hat weiterhin das Pflegegeld die größte Bedeutung. Im Jahresdurchschnitt 2010 wählten 44,8 % diese Leistungsart, gefolgt von vollstationärer Pflege (26,5 %), Kombination von Pflegegeld und Pflegesachleistung

(13,3 %) sowie ausschließlich Pflegesachleistung (7,8 %). Die Leistungsarten häusliche Pflege, Kurzzeitpflege sowie Tages- und Nachtpflege haben entsprechend ihrem Charakter als zeitlich befristete oder ergänzende Leistungen nur ein geringes Gewicht.

Finanzentwicklung

In den ersten Jahren nach ihrer Einführung konnte die soziale Pflegeversicherung aufgrund des drei Monate vor Beginn der Leistungsgewährung einsetzenden Beitragseinzugs und des zunächst bestehenden Antragsstaus einen Mittelbestand von rund fünf Mrd. Euro aufbauen. In den Jahren ab 1999 ergaben sich trotz moderatem Ausgabenanstieg infolge konjunkturbedingt schwacher Einnahmewachse jeweils Defizite. Im Jahr 2010 betrugen die Einnahmen 21,78 Mrd. Euro, die Ausgaben 21,45 Mrd. Euro, so dass sich ein Überschuss von 0,34 Mrd. Euro ergab. Der Mittelbestand betrug Ende 2010 5,13 Mrd. Euro.

Der vollständige Bericht kann auf der Homepage des Bundesgesundheitsministeriums unter www.bundesgesundheitsministerium.de/pflegebericht abgerufen werden.



Foto: Dmitry Skvortsov, Fotolia



Bildung, Kinder und Jugend

Inklusion ist nicht zum Nulltarif zu haben

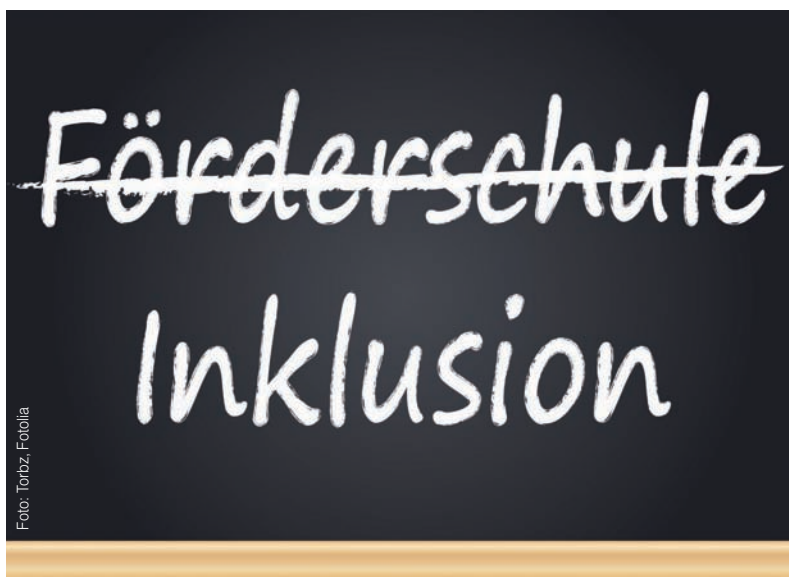
(Hm) Der Hessische Städtetag anerkennt die Bestrebungen des Landes, gerade in Zeiten einer angespannten Haushaltslage, mit der Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigung oder Behinderungen (VOSB) das Förderschulsystem neu zu strukturieren, die personellen Ressourcen in Beratungs- und Förderzentren neu zu bündeln und von dort aus zu koordinieren oder die Einrichtung von Kooperationsklassen und kooperativen Angeboten zu ermöglichen. Inklusive Bildung kann bei der anfänglichen Parallelität von allgemeinem und Förder-Schulsystem nur gelingen, wenn zusätzliche Ressourcen in das Bildungssystem gegeben werden. Entscheidend für eine erfolgreiche Umsetzung ist, hierfür die notwendigen pädagogischen, sächlichen und finanziellen Rahmenbedingungen zu schaffen. Inklusion ist nicht zum Nulltarif zu haben. Die kommunalen Schulträger, Jugendhilfe und Sozialhilfeträger erwarten deswegen erhebliche Mehraufwendungen, die das Land zeitnah ausgleichen muss. Tatsächlich werden die Schulträger in erheblicher Weise baulich investieren müssen, beispielsweise für Rampen, Aufzüge, Behindertentoiletten und sonstiger räumliche Ausstattung. Insbesondere aber werden den Kommunen

als Träger der Jugend- und Sozialhilfe erhebliche Kosten durch deutliche Ausweitung der Fallzahl so genannter "Integrationshelfer" entstehen. Alleine in den kreisfreien Städten in Hessen wurden im Jahre 2011 rund 2,8 Mio. Euro für Integrationshelfer aufgewendet. Die vorgesehene sonderpädagogische Unterstützung in den allgemeinen Schulen, sowohl im Förderschwerpunkt Lernen als auch im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung wird nach der Einschätzung des Hessischen Städtetages bei weitem nicht ausreichend sein. Das Land muss sich klar und eindeutig zu einer zeitnahen Ausgleichspflicht bekennen. Für die Jugendhilfe und die Sozialhilfe hat der Hessische Städtetag in seiner Stellungnahme unmissverständlich klar gestellt, dass die Leistungspflicht aus der Eingliederungshilfe nach den Vorschriften des Achten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in keinem Fall erzieherische oder pädagogische Leistungen umfassen, da die damit verbundenen Aufgaben abschließend dem Land Hessen zugewiesen sind. Bei der Umsetzung der Inklusion sind daher die Konnexitätsprinzipien zu beachten und den Kommunen die entstehenden zusätzlichen Kosten, beispielsweise für Integrationshelfer oder therapeutisches Personal bzw. über die Schulpauschale vollständig zu erstatten.

Der Hessische Städtetag hat weiter klar gestellt, dass § 2 Abs. 3 der Verordnung keinen subjektiv öffentlichen Anspruch formulieren kann, der dann von einem anderen Sozialleistungsträger zu erfüllen wäre. Die Entscheidungshoheit der Sozial- und Jugendhilfeträger kann durch diese Regelung nicht eingeschränkt werden. Gesetzliche Zuständigkeiten können nicht auf dem Verordnungsweg verschoben werden.

Grundsätzlich merkt der Hessische Städtetag an, dass die VOSB den Inklusionsgedanken des Artikels 24 der VN-Behindertenrechtskonvention, d. h. die inklusive Beschulung an der Regelschule nur defensiv aufgreift. An vielen Stellen der Verordnung wird einerseits ein Ressourcenvorbehalt formuliert, andererseits eine Doppelstruktur aus Regel- und Förderschule manifestiert.

Durch die vorgesehene Einbeziehung außerschulischer Maßnahmen in schulische Gesamtförderpläne sowie in den konkreten Schulalltag entstehen neue Leistungsansprüche insbesondere an die Jugendhilfe, die in ihrer Dimension derzeit noch nicht abzusehen sind. Obwohl der Jugend- und Sozialhilfeträger kein Beteiligter im Förderplanverfahren nach § 49 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz ist, sollen seine Maßnahmen aber einbezogen werden. Ein derartiges Verfahren lehnt der Hessische Städtetag als nicht akzeptabel ab. Notwendig ist eine frühzeitige Einbindung und eine mit allen Beteiligten (Eltern, Kind, Schule, Jugendhilfe) abgestimmte Gesamtkonzeption mit verbindlichen Verfahrensregelungen. Der Hessische Städtetag weist in diesem Zusammenhang ausdrücklich und nachdrücklich darauf hin, dass die Städte und Landkreise mit den Leistungen der Jugendhilfe und der Sozialhilfe nicht die fehlenden Ressourcen des Landes ausgleichen werden.



Hessischer Städtetag für seine Mitgliedsstädte vor dem Staatsgerichtshof: Mindestverordnung verfassungswidrig

(Hm) Der Hessische Städtetag hat in der mündlichen Verhandlung bei dem Staatsgerichtshof des Landes Hessen den Antrag gestellt, die Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder für nichtig /unvereinbar mit der Hessischen Verfassung zu erklären. Das Land hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen. Der Staatsgerichtshof des Landes Hessen hat keinen Hinweis auf den Inhalt seines Urteils gegeben. Das höchste hessische Gericht hat den 6. Juni 2012, 11 Uhr als Verkündungstermin festgesetzt.

Rund eineinhalb Jahre nach der Erhebung der Grundrechtsklage fand am 14. März 2012 die mündliche Verhandlung beim Staatsgerichtshof des Landes Hessen zur Verfassungswidrigkeit der Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder statt, mit den Kommunen die Steuerungs- und Ausstattungshoheit vor Ort hinsichtlich Ausgestaltung, Ausstattung und Planung genommen wird, ohne dass das Land einen Kostenausgleich vorgesehen hätte. Daher ist die Mindestverordnung nach Ansicht der Antragstellerinnen verfassungswidrig. Wenn das Land Hessen schon Vorgaben in dem Zuständigkeitsbereich einer pflichtigen Selbstverwaltungsaufgabe macht, muss es auch die Kosten übernehmen.

Das Land Hessen hat die Vorgaben der Gruppengrößen in Tageseinrichtungen für Kinder verringert und zugleich den Fachkraftschlüssel in den Gruppen erhöht. Damit wird empfindlich in das kommunale Selbstverwaltungsrecht der Kommunen in seiner Ausformung der Personalplanungs- und Steuerungshoheit eingegriffen.

Die vom Hessischen Städtetag im August 2010 im Auftrag von 39 Städten erhobene Grundrechtsklage



Beistand für 39 Mitgliedstädte: von links: Referatsleiter Dr. Ben Michael Risch, Geschäftsführender Direktor Dr. Jürgen Dieter, Referatsleiter Michael Hofmeister

beim Hessischen Staatsgerichtshof gegen das Land Hessen zielt darauf ab, die Reichweite und den Umfang des Konnexitätsprinzips festzustellen. Wie das Land Hessen einen Kostenausgleich gewährt, ist ihm überlassen. Es kann dies in einem speziellen Fördergesetz, einer Förderverordnung oder aber im Finanzausgleichsgesetz tun. Es muss nur einen solchen Ausgleich vorsehen, um seinen Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht durch eine angemessene Finanzausstattung zu rechtfertigen. Ein Vorbild wäre zum Beispiel das Zensusgesetz. Festzustellen ist jedoch, dass das Land im Zeitpunkt der Klageerhebung bis zum heutigen Tage keine dem Konnexitätsgrundsatz entsprechende Kostenausgleichsregelung geschaffen hat, weder im Finanzausgleichsgesetz noch in anderer Weise.

Das Land Hessen hat bei der Änderung der Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder keinen Kostenausgleich vorgesehen, ob-

wohl allen Städten und Gemeinden dadurch erhebliche finanzielle Mehraufwendungen in einem dreistelligen Millionenbetrag entstehen. Das mussten letztlich auch die Vertreter des Landes einräumen.

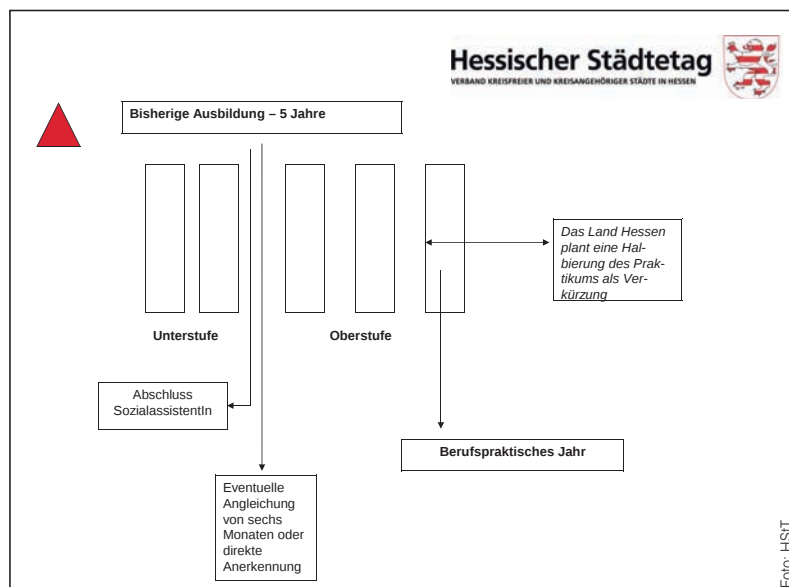
Nach Art. 131 Abs. 1 und 3 Hessische Landesverfassung in Verbindung mit den §§ 15 Nr. 5, 43 ff. und 46 Staatsgerichtshofgesetz kann eine Gemeinde Grundrechtsklage gegen das Land erheben, soweit ein formelles oder materielles Landesgesetz nichtig oder mit der Verfassung des Landes Hessen unvereinbar ist. Ein Urteil des Staatsgerichtshofes wirkt ist für alle Kommunen in Hessen gleichermaßen verbindlich.

Berufspraktisches Jahr für Erzieher muss erhalten bleiben

(Hm) In den Sozialberufen wächst der Bedarf an qualifizierten Pflege-, Betreuungs- und Bildungsangeboten stetig an, aber die Fachkräfte fehlen. Junge Menschen können zu selten für soziale Berufe begeistert werden. Ein Grund dafür ist die Unattraktivität der Ausbildung und der Berufsphase. Dabei sind es die sozialen Berufe, die am unmittelbarsten Menschen die Dankbarkeit anderer Menschen zukommen lassen.

Das Land Hessen plant die Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialpädagogik und eine Verkürzung des berufspraktischen Jahres um sechs Monate, um den Ausbildungsberuf attraktiver zu machen. Attraktivität des Berufsbildes streben die Städte in Hessen auch an, aber sie wollen eine Ausbildung, die theoretische Elemente mit praktischer Anwendung verknüpft.

Der Hessische Städtetag fordert das Land Hessen deswegen auf, das Berufspraktische Jahr in der Ausbildung für Erzieher und Erzieherinnen nicht auf sechs Monate zu verkürzen. Der Hessische Städtetag ist der Ansicht, dass Auszubildende die Praxis kennen lernen und den Umgang mit Kindern und das Gelernte erst einmal ausprobieren müssen. Theorie aus Büchern ist wichtig, aber erst die praktischen Erfahrungen bringen Selbstsicherheit und bedarfsgerechtes Handeln im Beruf. Daher sind



Muss reformiert werden: die Ausbildungssituation für Erzieher heute

die Phasen von der Eingewöhnung, Orientierung über die Erprobung bis hin zur Verselbstständigung in einem Zeitfenster von wenigen Monaten ohne vorherige längerfristige praktische Erfahrungen in Verknüpfung mit theoretischem Wissen in der Praxis nicht erprobbar.

Der Ausschuss für Soziales und Integration des Hessischen Städtetages hat deswegen eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die mehrere Modelle einer Ausbildungsoptimierung prüft, damit der Hessische Städtetag dem Land Hessen im Sommer 2012 ein Ausbildungsmodell vorschlagen kann. Dabei hat man die zentralen Handlungsfelder zur Behebung des

Fachkräftemangels im Blick:

- Berufsbilder verbessern
- Steigerung der Ausbildungskapazitäten
- Ausbildung in zeitlicher und in inhaltlicher Hinsicht optimieren
- Schulabgänger ohne Abschluss reduzieren
- Ausbildungsabbrecher reduzieren
- Arbeitszeit flexibler gestalten.

Größtes und schwierigstes Handlungsfeld bleibt die Motivation von jungen Menschen, um die Zahl von Schulabgängern ohne Abschluss und Ausbildungsabbrecher zu reduzieren. Die Städte in Hessen wollen diese Herausforderung jedoch annehmen.

Infoblatt für Beamtinnen und Beamte „Begrenzte Dienstfähigkeit“

(Ba) Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat ein Infoblatt für Beamtinnen und Beamte „Begrenzte Dienstfähigkeit“ (Stand: Januar 2012) herausgegeben. Es informiert über die Voraussetzungen, die Feststellung und die Rechtsfolgen der in § 27 Beamtenstatusgesetz geregelten begrenzten Dienstfähigkeit. Das Infoblatt ersetzt den mit Ablauf

des 31. Dezember 2011 außer Kraft getretenen Erlass „Hinweise zur begrenzten Dienstfähigkeit“. Ihm können sowohl Informationen zum Dienstrecht als auch zur Versorgung entnommen werden. Das Infoblatt kann kostenfrei unter www.hmdis.hessen.de abgerufen werden.

Hessisches Energiezukunftsgesetz

(Sw) Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages haben den Entwurf der Landesregierung für ein Hessisches Energiezukunftsgesetz als einen Schritt in die richtige Richtung bewertet. Mit dem Gesetz sollen wesentliche Ziele des Energiegipfels erreicht werden. Dazu zählen u. a. die Deckung der Energieversorgung zu möglichst 100 Prozent bis zum Jahr 2050 aus erneuerbaren Energien und die Steigerung der jährlichen Sanierungsquote im Gebäudebestand.

Zur Erreichung dieser Ziele setzt das Land v. a. auf Förderprogramme. Im kommunalen Bestand sollen investive Maßnahmen gefördert werden, die der Reduzierung des Energieverbrauchs, dem Einsatz erneuerbarer Energien, der Kraft-Wärme-Kopplung oder der Begrenzung der klimarelevanten Emissionen dienen. Außerdem werden die Entwicklung und Aufstellung von kommunalen Konzepten zur Energieeinsparung sowie Energieeffizienzpläne unterstützt. Die Landesregierung strebt an, konkrete Effizienzziele auch in alle Förderprogramme für bauliche Investitionen aufzunehmen. Das



Land kann somit auf die Einhaltung konkreter Standards durch Auflagen hinwirken, falls öffentliche Mittel des Landes für den Neubau oder die Sanierung bewilligt werden.

Wesentliche Fragen, die die Förderung kommunaler Maßnahmen und deren Bedingungen betreffen, sollen in entsprechenden Richtlinien geregelt werden. Diese liegen jedoch noch nicht vor. Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages fordern von der Landesregierung, die Richtlinien schnellstmöglich vorzulegen, damit

die Kommunen planen können. Die Führungsgremien des Hessischen Städtetages erwarten zudem, dass Maßnahmen, die die Städte und Gemeinden bereits in der Vergangenheit erarbeitet oder umgesetzt haben, anerkannt werden.

Der Hessische Städtetag wird bis Mitte April zu dem Entwurf Stellung nehmen. Danach wird der Gesetzesentwurf voraussichtlich Ende Mai 2012 in den Landtag eingebracht werden.



Wirtschaft
und
Verkehr

Martin Heindl neuer Geschäftsführer der VKU-Landesgruppe Hessen

Der Vorstand der Landesgruppe Hessen des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU) hat am 23. Februar 2012 den Vorstandsvorsitzenden der ESWE Versorgungs AG aus Wiesbaden, RA Ralf Schodlok, zum neuen Vorsitzenden und Dipl.-Kfm. Dipl.-Ing. Manfred Siekmann, Vorstandsvorsitzender der Stadtwerke Gießen AG, einstimmig zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Schodlok folgt auf Dr. Constantin

H. Alsheimer, der die Landesgruppe vier Jahre geleitet hat.

In derselben Vorstandssitzung wurde Dr. Jürgen Burkert nach zwei Jahren als Geschäftsführer der Landesgruppe Hessen verabschiedet. Ab 1. März 2012 hat Martin Heindl, bis dahin Referent der Landesgruppe Hessen, die Geschäftsführung übernommen. Die Geschäftsstelle des VKU Hessen befindet sich im Haus der kommunalen Selbstverwaltung



Geschäftsführer des Verbandes kommunaler Unternehmen Landesgruppe Hessen Martin Heindl

in Wiesbaden, Tür an Tür mit der Geschäftsstelle des Hessischen Städtetages (siehe auch www.vku.de/hessen).

Novelle des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr

(SW) Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages haben sich mit Blick auf die anstehende Novelle des Hessischen ÖPNV-Gesetzes u. a. gegen verpflichtende Vorgaben zur Kooperation der Lokalen Nahverkehrsorganisationen ausgesprochen.

Das Wirtschaftsministerium hat angekündigt, mit dem neuen ÖPNV-Gesetz Anreize für freiwillige Kooperationen der Lokalen Nahverkehrsorganisationen, die von den Aufgabenträgern eingerichtet werden, zu schaffen. Nach Meinung der Führungsgremien des Hessischen Städtetages darf jedoch kein Zwang zur Kooperation entstehen.



Hessens Städte: Bahn und Bus optimal für die Bürger

Das Ministerium hat den Gesetzesentwurf für März 2012 in Aussicht gestellt. Dieser soll folgende weitere Eckpunkte enthalten:

- Aufgabenträgerschaft der kreisfreien Städte, der Sonderstatusstädte und der Landkreise bleibt erhalten
- Verbindlichkeit der Nahverkehrspläne
- Definition von regionalem und lokalem Verkehr durch die Nahverkehrspläne
- Mehr Transparenz bei der Mittelverwendung
- Vollständige Weitergabe der Regionalisierungsmittel.

Hessen braucht einen Krippengipfel

Hessen braucht eine Gesprächsrunde aller Beteiligten im Land, um partnerschaftlich den Ausbau der Betreuung für Kinder unter drei Jahren zu besprechen. „Das Land erkennt die Dramatik vor Ort“, sagt Direktor Stephan Gieseler. „Den Ausbau der Krippen im Land als gemeinsame Aufgabe haben wir uns anders vorgestellt.“

Im April 2007 haben Bund, Länder und Kommunen sich gemeinsam auf den Weg gemacht, die Betreuungssituation für Kleinstkinder zu verbessern. Jeder wollte ein Drittel der damals geschätzten Gesamtkosten finanziell schultern. Die Situation vor Ort sieht anders aus: die Kostenhauptide tragen die Kommunen. Diese schwierige Lage muss mit allen Beteiligten besprochen werden. In 17 Monaten muss der Ausbau der Betreuungsplätze von Kindern unter drei Jahren abgeschlossen sein, damit nicht nur etwa landesweit 35 %, sondern ein dem dann geltenden Rechtsanspruch entsprechendes Platzangebot in den Städten und Gemeinden bereitgehalten werden kann.

Doch der einst im Krippengipfel im April 2007 euphorisch gefeierte Beschluss zum flächendeckenden Ausbau der Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangebote für Kinder unter drei Jahren wird von mehreren Problemkreisen überschattet:

- Ein Betreuungsangebot für 35 % der unter Dreijährigen stellt die Erfüllung des Rechtsanspruchs nicht sicher. In den kreisfreien Städten und dicht besiedelten Landkreisen ist der erwartete Bedarf zum Teil wesentlich höher.
- Es gibt in Hessen nicht in ausreichendem Maß Fachkräfte, um den zusätzlichen Personalbedarf sicherzustellen.
- Das Land Hessen hat sich nach wie vor nicht mit einem Drittel an der Finanzierung des Ausbaus beteiligt.
- Der soziale Frieden in den Städten ist in Gefahr: Aufgrund einseitiger Ausrichtung auf kindbezogene Betreuungsangebote müssen kulturelle und sportliche Einrichtungen

geschlossen werden. Nur so kann der Einhaltung vorgegebener Standards unter gleichzeitiger Beachtung der von den Regierungspräsidien vorgegebenen Personalstellensperren entsprochen werden.

- Die vom Land Hessen – Hessisches Finanzministerium – erwartete Senkung der Ausgaben im Bereich Soziales und Jugendhilfe ist aufgrund der Kompensierung der fehlenden Landesdrittelbeteiligung durch die Städte und Gemeinden deutlich erschwert.

„Wir wünschen uns, dass die Landesregierung die Städte, Gemeinden und Landkreise mit ihren Sorgen ernst nimmt. Es steht die Frage im Raum, wie die Städte, Gemeinden und Landkreise mit den widersprüchlichen Wünschen des Landes umgehen sollen: Die Aufforderung zum Schuldenabbau einerseits und die Erfüllung neuer qualitativer und quantitativer Vorgaben andererseits sind ohne ein stärkeres Engagement des Landes nicht leistbar“, sagt Gieseler abschließend.

Positionspapier zur Anpassung an den Klimawandel

(SW) In einem Positionspapier zur Anpassung an den Klimawandel, das im hessischen Städtetag erarbeitet worden ist, werden Grundlagen für eine Anpassungsstrategie in den Handlungsfeldern Planung, Bauen, Grünwesen, Mobilität, Wasser, Boden- und Artenschutz sowie Gesundheit aufgezeigt. Es handelt sich um eine fachliche Positionierung, die sich an die politischen Entscheidungsträger richtet.

Präsidium und Hauptausschuss haben in ihrer Sitzung am 8. März 2012 dieses Papier zur Kenntnis genommen.

Das Papier soll dazu ermuntern, künftige Klimaänderungen und mögliche kommunale Anpassungsstrategien innerhalb der jeweiligen



Umwelt,
Bau und
Planung

Kommune zu diskutieren. Hierzu werden verschiedene Möglichkeiten und organisatorische Ansätze dargestellt, die die Kommunen übernehmen können.

Das Positionspapier steht auf der Internetseite des Hessischen Städtetages zur Verfügung.

Überwachung der Zuleitungskanäle: Land soll Rechtslage klären

(SW) Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages haben sich in ihrer Sitzung am 8. März 2012 mit dem Thema der Überwachung von Zuleitungskanälen befasst.

Nach dem Hessischen Wassergesetz haben die Abwasserbeseitigungspflichtigen die Zustandserfassung der Zuleitungskanäle durchzuführen oder sich entsprechende Nachweise vorlegen zu lassen. Abwasserbeseitigungspflichtig sind die Städte und Gemeinden sowie andere Körperschaften, denen die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen ist. Die Einzelheiten ihrer Überwachungspflicht sind in der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) geregelt.

Angesichts der derzeit geführten Diskussion über die tatsächliche und rechtliche Erforderlichkeit der



Überwachung haben die Führungsgremien des Hessischen Städtetages das Land aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen zu klären.

Da die Kommunen angesichts der unterschiedlichen Positionen und Rechtsauffassungen, die auch innerhalb der Landesregierung vertreten werden, verunsichert sind, hat der Hessische Städtetag die Landesregierung um eine möglichst rasche Klärung gebeten.

Herausgeber:

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
Telefon 0611-1702-0
Telefax 0611-1702-17
E-Mail: posteingang@hess-staedtetag.de
Internet: <http://www.hess-staedtetag.de>

Autoren in alphabetischer Reihenfolge (alle HStT):

Dr. Brigitte Baum
Dr. Jürgen Dieter
Michael Hofmeister
Dr. Ben Michael Risch
Sandra Schweitzer

Verantwortlich für den Inhalt:

Geschäftsführender Dir. Dr. Jürgen Dieter

Druck:

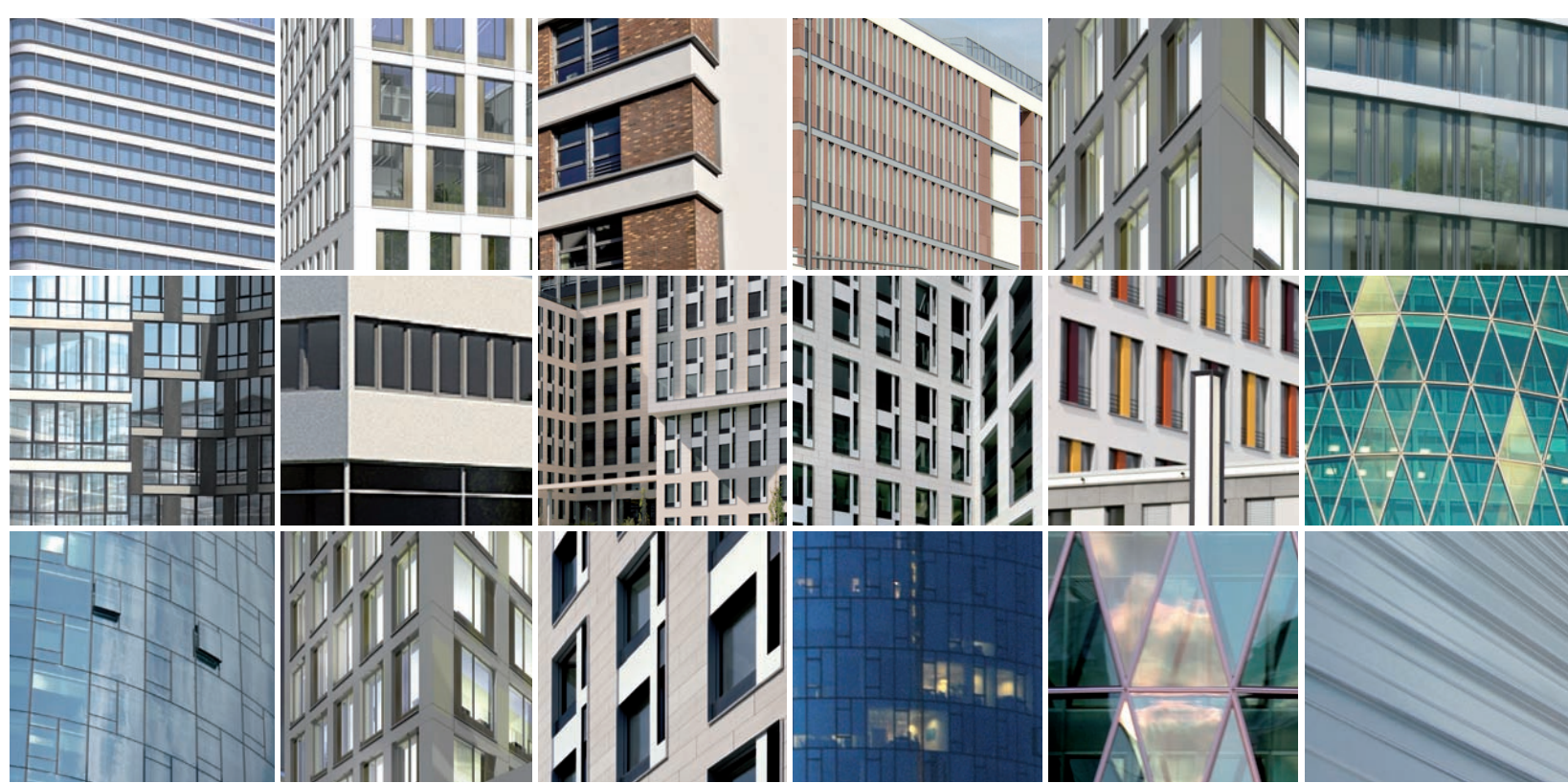
VMK Druckerei GmbH
Faberstraße 17
67590 Monsheim
Tel. 06243-909-110
Fax 06243-909-100
E-Mail: info@vmk-druckerei.de
Internet: <http://www.vmk-druckerei.de>

Erscheinungsweise:

monatlich, 36. Jahrgang

Nachdruck, auszugsweise,
mit Quellenangaben gestattet.

SUBSTANZ SCHAFFT WERTE



Über 50 Jahre entwickeln wir bereits erfolgreich Projekte und betreuen derzeit ein Investitionsvolumen von 2,4 Mrd. Euro – ein starkes Fundament für die Realisierung Ihrer hochwertigen Gewerbeimmobilien.

Unser Leistungsspektrum reicht von der Projekt- und Baulandentwicklung bis zur Generalübernahme. Unsere Tochtergesellschaften übernehmen weitere spezielle Dienstleistungen: die GHT sorgt für professionelles Projektmanagement, Baubetreuung und Beratung, die GGM ist als Kompetenz-Center verantwortlich für Real Estate Management. Besondere Beachtung schenken wir dem gezielten Zusammenspiel ökologischer, ökonomischer und sozialer Faktoren.

Die OFB-Gesellschaften gehören zur Helaba Immobiliengruppe und bieten so in allen Facetten einen hoch effizienten Full-Service, der uns als nachhaltig planenden und handelnden Premium-Partner im Immobiliensektor auszeichnet.

Mit dem Hauptsitz in Frankfurt, Niederlassungen in Berlin, Erfurt und Kassel sowie einem Büro in München sind wir immer nahe bei unseren Kunden.

www.ofb.de

Vorbildliche Haltung des Landkreises Kassel gerichtlich bestätigt

(JD) Wenn ein Landkreis Verständnis für seine klammen Kommunen zeigt, wird er belohnt. Der Landkreis Kassel setzte sich gegen den RP Kassel zur Wehr und klagte vor dem Verwaltungsgericht gegen die Verfügung, die Kreisumlage zu erhöhen. Mit Erfolg!

Der Landkreis Kassel hat nicht nur darauf verzichtet, die Kreisumlage zu erhöhen. Als ihn sein Regierungspräsident zur Umlagenerhöhung zwingen wollte, klagte er erfolgreich dagegen (Verwaltungsgericht Kassel, Az.: 3 K 936/10 KS). Ein vorbildliches Verhalten – allen Landkreisen zur Nachahmung empfohlen!

In Auszügen drucken wir die entsprechende Pressemeldung des Verwaltungsgerichts Kassel ab.

„Die 3. Kammer des VG Kassel hatte [...] über die Klage des Landkreises Kassel zu entscheiden, mit der sich dieser gegen die von ihm verlangte



Landrat Uwe Schmidt

Erhöhung der Kreisumlage zur Wehr setzte (Quelle: VG Kassel, Presseerklärung Nr. 5/2012).

Das Regierungspräsidium Kassel hatte den Haushalt des Kreises unter der aufschiebenden Bedingung genehmigt, dass die Kreis- und Schulumlage um 3 % auf 58 % er-

höht werde. Nachdem der Kreistag dies abgelehnt hatte, wies das Regierungspräsidium den Landkreis an, die Umlage auf 58 % anzuheben. Die Erhöhung sei notwendig, um das Haushaltsdefizit des Landkreises zu verringern.

Obwohl der Landkreis durch Umlagenerhöhung einen finanziellen Vorteil – nämlich höhere Einnahmen – erlange, beeinträchtige ihn die Anweisung unzulässigerweise in seinem Recht auf kommunale Selbstverwaltung. Diese gebe dem Landkreis die Befugnis, über die Höhe der Kreisumlage in eigener Verantwortung zu entscheiden.

Zwar verpflichte das Gesetz die Landkreise dazu, einen ausgeglichenen Haushalt aufzustellen. Auf welche Weise dieser Ausgleich erreicht werde – ob durch Ausgabenkürzungen und/oder Einnahmeerhöhungen –, obliege jedoch ausschließlich der Entscheidungsbefugnis des Kreistages.

Siegen wie die Pfälzer

(JD) Die rheinland-pfälzischen Kommunen haben vor ihrem Verfassungsgerichtshof einen wichtigen Sieg gegen das Land Rheinland-Pfalz errungen. Sie haben Anspruch auf eine Finanzausstattung, die sie in den Stand setzt, die fremdbestimmten Ausgaben leisten zu können. Das Land darf sich weder mit dem Argument herausreden, selbst verschuldet zu sein, noch mit der Verantwortung des Bundes (Quelle: Pressemeldung des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz)..

Bei der Analyse von Urteilen, deren genauen Sachverhalt und deren Entscheidungsgründe man noch nicht gelesen hat, sollte man vorsichtig sein. Dennoch ist die Entschei-

dung des Verfassungsgerichtshofes Rheinland-Pfalz (Urteil des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz vom 14. Februar 2012 – VGHN 3/11 –) eine Wegmarke, an der auch andere Länder kaum vorbeikommen, insbesondere das Land Hessen nicht.

Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz nimmt nämlich genau das zentrale Hauptproblem in den Blick, das uns auch in Hessen so sehr drückt: Die Kommunen sind nicht imstande, ihre fremdbestimmten Ausgaben noch selbst zu steuern.

„Leitsatz 3: Das Ergebnis des rechnerischen Symmetrievergleichs zwischen Kommunen und Land ist

im Einzelfall aus Gründen der Verteilungsgerechtigkeit zu korrigieren. Dies gilt insbesondere dann, wenn Finanzprobleme der Kommunen maßgeblich auf einer signifikant hohen Kostenbelastung aus staatlich zugewiesenen Aufgaben beruhen und daher fremdbestimmt sind.“

Das höchste Gericht des Nachbarbundeslandes lässt auch keine Ausreden der rheinland-pfälzischen Landesregierung zu: Hoch verschuldet und mit Schwierigkeiten, die eigenen Landesaufgaben mit dem zur Verfügung stehenden Geld zu erledigen, ist Rheinland-Pfalz dennoch verpflichtet, seine Kommunen ihren Aufgaben entsprechend auszustatten.

